

Anti T-Immunserum ohne Schwierigkeiten zu gewinnen. Es handelte sich bei diesem Immunserum ausschließlich um Anti  $T_I$ , unabhängig davon, ob als Immunogen der Speichel mit  $T_I + T_{II}$  oder der hauptsächlich aus  $T_{II}$  bestehende benutzt wurde. MATSUNAGA (Sapporo) Toshimasa Ishii, Takahiko Fujiwara, Haruo Kuroda and Masami Uetake: **Hemotypological studies on a chimpanzee and two lower monkeys.** (Hämotypologische Untersuchungen bei einem Schimpansen und zwei niederern Affen.) [Dep. of Legal-med., Tokyo Medical and Dental Univ., Tokyo.] Jap. J. Legal Med. 8, 324—332 mit engl. Zus.fass. (1954) [Japanisch].

Verff. fanden durch Absorptionsversuche bei einem Schimpansen O-Substanz mit der Antigenstruktur  $[0_I \cdot 0_{II} \cdot 0_{III}]$  in Blutkörperchen und Speichel. Im Serum ließen sich Anti A-Agglutinin, dessen Struktur zum von MATSUNAGA (1949) eingeteilten  $\alpha_{II}$  oder dem [y] Typ von DAHR gehört, und Anti B-Agglutinin mit der Struktur  $\beta_2 \beta_3$  nachweisen. Bei einem Macacus rhesus und einem M. cyclopis wurde O- und B-Substanz mit der Antigenstruktur  $[0_I \cdot 0_{II} \cdot 0_{III}] + [B_I \cdot B_{II} \cdot B_{III}]$  in der Kohlenhydratfraktion der Blutkörperchen, im Speichel und in mehreren Organen gefunden. Das Anti A-Agglutinin im Serum des M. cyclopis gehört zu  $\alpha_{II}$  oder zum [x + y]-Typ, während dasjenige im Serum des M. rhesus dem  $\alpha_I$  oder [x + y]-Typ zuzuordnen ist. Der FORSMANNsche Antikörper wurde beobachtet im Serum des Schimpansen und des M. cyclopis; bei dem letzteren gehört er zum von MASAOKA (1951) eingeteilten Anti- $F_{III}$ -Antikörper mit einfacherer Struktur. MATSUNAGA (Sapporo)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Ernst Seelig: **Schuld-Lüge-Sexualität.** Festausgabe ausgewählter Schriften zum 60. Geburtstag des Verfassers. Mit einem Geleitw. von TH. RITTLER, Stuttgart: Ferdinand Enke 1955. VI, 231 S. u. 10 Abb. DM 27.—

Die vorliegende Festausgabe vereinigt eine Reihe von früher schon veröffentlichten bedeutenden Arbeiten des Verf., die bisher verstreut und schwer zugänglich waren (16 an der Zahl). Entsprechend den Hauptarbeitsgebieten des Kriminologen und Strafrechtsgelehrten ERNST SEELIG fügen sich die ausgewählten Arbeiten zu 3 Themen aneinander, so daß trotz der verschiedenen Entstehungszeiten der Einzelpublikationen (1925—1953) ein innerer Zusammenhang gewahrt bleibt. — Von denjenigen Arbeiten, die das Fach der gerichtlichen Medizin berühren, sind einige zugänglich [„Schriftverstellung und Schriftnachmachung“, diese Z. 19, 350 (1932); „Edelsteinbetrug“, „Kunstwerkfälschung“, „Münzfälschung“, „Wilstiebstahl“, Handwörterbuch der gerichtl. Med. u. Naturwiss. Krim., Berlin 1940], andere schon früher referiert worden [„Die psychodiagnostische Ausdrucksregistrierung und ihre Verwendung in der Kriminologie“, „Grundsätzliches zur Strafbemessung nach dem Entwurf 1925“, diese Z. 11, 141 (1928); „Die Ambivalenz der Gefühle im Zuge des Sexualerlebens“, diese Z. 17, 297 (1931)]. — Die strafrechtlich-dogmatischen Betrachtungen zum Begriff der Schuld und die sich daran anschließenden Folgerungen sind lesenswert, ohne daß die Gedankengänge im einzelnen hier wiedergegeben werden können. Im Mittelpunkt steht der Begriff des „So-seins“, für das jeder Mensch haftet. Eine „persönlichkeitsfremde“ Tat gibt es nicht; immer wirkt eine durch den Umweltreiz angesprochene Disposition mit. Das Lügen wird vierfach eingeteilt in Zwecklügen, triebhaft-ausweichende Lügen, phantastische Lügen und konventionelle Lügen; die Formen werden psychologisch näher beleuchtet (Beschuldigter, Zeuge). Die Suggestion hat kriminologisch große Bedeutung (Suggestion als Verbrechensursache, als Mittel der Verbrechensbegehung, als Fehlerquelle bei der Aussage — hier besonders Suggestivfragen —, und bei der richterlichen Urteilsfindung). Schuldausschließungsgrund ist für Handlungen in Suggestion nicht gegeben, wohl für Delikte im Zustand der hypnotischen Suggestion. Der Aussageforschung wird ein breiter Raum gewidmet. Im 3. Teil, Sexualität, wird zur psychosexuellen Struktur des Zuhälters Stellung genommen. Sie läßt sich als gesteigerte sexuelle Ambivalenz des Gefühlslebens (gleichzeitige Lust- und Unlustbetonung) im Sinne einer Lusteifersucht deuten. Das Ansteigen der Notzuchtskriminalität in der Nachkriegszeit wird auf verschiedene Ursachen zurückgeführt: Eine Explosivreaktion aus Mangel an Gelegenheit ist selten; oft handelt es sich um eine Triebkoppelung zwischen Geschlechtstrieb und im Kriege angestiegenem Aggressions-, Macht- und Besitzergreifungstrieb. Auch äußert sich die Nichtbefriedigung des Geltungstriebes in einer neuen Umweltlage im Wege der Triebkompensation dahin, daß es zu einer sexuellen Antriebsübersteigerung kommt. Schließlich spielt auch hier wieder die Ambivalenz der Gefühle eine Rolle (Konsensmangel beim Opfer als Lustquelle). Fälle von Hirnschädigung durch Kriegsereignisse mit erhöhter Neigung zu Primitivreaktionen treten wohl zahlenmäßig an Bedeutung zurück. RAUSCHKE

- **Die Kriminalität in den Jahren 1950 und 1951.** Hrsg.: Statist. Bundesamt, Wiesbaden. (Statistik d. Bundesrepubl. Deutschland. Bd. 110.) Stuttgart: W. Kohlhammer 1955. 61 S. DM 3.—.

Die vielen an der Kriminalstatistik Interessierten werden es sehr begrüßen, daß mit vorliegendem Bande 110 der Reihe der Statistik der Bundesrepublik Deutschland das Verfahren des Statistischen Reichsamtes wieder aufgenommen wurde, die ausführlichen Jahresergebnisse der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich in Bänden zu veröffentlichen. Dieser Band behält als erste Bundesergebnisse die Kriminalistik der Jahre 1950 und 1951. Leider liegen ausführliche Bundesergebnisse früherer Jahre nicht vor, wohl aber werden auf der Grundlage unvollständiger Ländermeldungen auch die Hauptergebnisse aus den Jahren 1948 und 1949 in Übersichten behandelt. Im allgemeinen wird zur Erleichterung der Auswertung die Gliederung des Bandes der der früheren Reichskriminalstatistik angepaßt. Auch die Einführung entspricht der dort gebräuchlichen Darstellung. Ein großer Vorzug ist, daß jetzt in Abweichung gegenüber früher die Jugendkriminalität sowohl bei der Erhebung als auch bei der Aufbereitung völlig getrennt von der Kriminalität der Erwachsenen, aber ebenso umfassend wie diese, behandelt wird. Gegenstand der Erhebung sind die wegen Verbrechen und Vergehen gegen Bundesrechte, Vergehen gegen Landesgesetze und im Berichtszeitraum auch noch wegen Verstößen gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Militärregierungsgesetz Nr. 53 angeklagten Personen, gegen die ein vor einem ordentlichen deutschen Gerichte anhängiges Verfahren im Berichtszeitraum rechtskräftig erledigt worden ist. Die beiden für die Erhebung und Auswertung der Kriminalstatistik dienenden Zählkarten für Erwachsene bzw. für Jugendliche sind abgedruckt; ihr Inhalt unterscheidet sich wesentlich. Da die wichtigsten Ergebnisse der Kriminalstatistik von Zeit zu Zeit in der Monatszeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ dargestellt werden, so wurden im vorliegenden Band an Stelle von textlichen Darstellungen die Hauptergebnisse in einigen Übersichten zusammengestellt. Sie geben Aufschluß über die verschiedenen Anteile und die Entwicklung der Kriminalität in den Berichtsjahren 1950 und 1951 auch im Vergleich zu der Zeit vor und nach dem 1. Weltkrieg. Auch unterrichten sie über die gerichtlichen Entscheidungen, verhängten Strafen und angeordneten Maßnahmen. In 2 Tabellen sind die Hauptergebnisse der Jahre 1950 und 1951 nach Ländern zusammengestellt. Im Anhang ist ein Quellenverzeichnis zur Kriminalstatistik aufgenommen worden. Über Einzelheiten des vorliegenden Bandes kann im Rahmen eines kurzen Referates nicht berichtet werden.

G. WEYRICH (Freiburg i. Br.)

- **Die Kriminalität in Nordrhein-Westfalen 1953.** (Beiträge z. Statistik d. Landes Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Statist. Landesamt Nordrh.-Westf. H. 46.) Düsseldorf: Statist. Landesamt Nordrhein-Westf. 1954. 217 S. DM 6.50.

Die Grundlage der vorliegenden Tabellen bilden die Zählkarten, die bei jeder von einem ordentlichen deutschen Gericht abgeurteilten Person ausgefüllt werden. Berücksichtigt werden die Jugendlichen, die Heranwachsenden und die Erwachsenen. Neben dieser gesetzlichen Gliederung der straffällig gewordenen Personen ist zum Teil eine besondere Gruppe der 18—25jährigen Personen herausgegriffen (die sog. Jungerwachsenen), um statistisches Material für eine weitere Änderung des Strafrechtes zu erhalten. Ein Straftatenschlüssel erleichtert die Benutzung der umfangreichen Tabellen, auf die im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Erwähnt sei nur, daß die Gesamtzahl der wegen Abtreibung Verurteilten in den Jahren 1951—1953 von 1427 auf 1076 abgenommen hat.

KRAULAND (Münster i. Westf.)

- **Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität.** Beiträge zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes der Deutschen Bundesrepublik vom 4. August 1953. Hrsg. von der Dtsch. Verein. f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. Köln u. Berlin: Carl Heymanns 1955. 257 S. DM 16.80.

Es handelt sich um den Bericht über die Verhandlungen des 8. und 9. Deutschen Jugendgerichtstages in Bad Godesberg und München. Der Hamburger Strafrechtler SIEVERTS gab einen ausführlichen Überblick über die Geschichte der Entstehung des jetzt gültigen Jugendgerichtsgesetzes. Der Marburger Psychiater VILLINGER äußerte sich über die Erziehungsberatung im Rahmen der Jugendrechtshilfe. Jugendrichter und Fürsorger referierten über ihre Erfahrungen in der Bewährungshilfe. Im Mittelpunkt der Ausführungen stand der Überblick, den ILLCHMANN-CHRIST-Kiel über die Kriminologie und die gerichtsärztliche Beurteilung des Heranwachsenden vom Standpunkt des neuen Jugendgerichtsgesetzes gab. Nach einem interessanten statistischen Überblick, der der Gerichtsbarkeit der früheren Kriegsmarine entnommen ist,

bringt Ref. zahlreiche Beispiele dafür, daß die Kriminologie der Heranwachsenden beiderlei Geschlechts im wesentlichen vom Gesichtspunkt der jugendlichen Dissozialen aus gesehen werden muß. Diejenigen Züge, die die Kriminalität der Heranwachsenden vielfach kennzeichnen, wie z. B. die Schwere und die Rücksichtslosigkeit der Tat, sind weder ein Maßstab für den Entwicklungsstand, noch für die Höhe der kriminellen Gefährdung. Auch ist nach Auffassung des Ref. der polytrope heranwachsende Rechtsbrecher als gefährdeter anzusehen, als der homotrope. Ref. hält eine Trennung der heranwachsenden Rechtsbrecher in solche, die den Heranwachsenden gleichzustellen sind und solche, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, überhaupt für unbegründet. Dies entspricht auch der gesamten Tendenz der Verhandlungen. Es scheint die Auffassung vorzuuherrschen, daß der Heranwachsende im allgemeinen nach dem viel elastischeren Jugendstrafrecht abzuurteilen sei und nur in ziemlich wenigen Sonderfällen nach Erwachsenenstrafrecht. Zusammenarbeit zwischen Jugendrichtern und jugendkriminologischen Sachverständigen wird mit Recht empfohlen.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Norman B. Johnston: Pioneers in criminology. V. John Haviland (1792—1852).** J. Crim. Law a. Pol. Sci. 45, 509—519 (1955).

**Robert Wyness Millar: Pioneers in criminology. VI. John Henry Wigmore (1863 to 1943).** J. Crim. Law. a. Pol. Sci. 46, 4—10 (1955).

**E. Perlat et J. Vacher: La formation professionnelle des détenus.** (Die berufliche Ausbildung von Strafgefangenen.) [Soc. de Méd. lég., 14. III. 1955.] Ann. Méd. lég. etc. 35, 65—70 (1955).

Es wird die Auffassung vertreten, daß es gegenüber der bisher üblichen Gefangenearbeit viel vorteilhafter ist, den Gefangenen eine spezielle Berufsausbildung angedeihen zu lassen, da hierdurch leichtere Resozialisierung und Verminderung der Rückfallhäufigkeit zu erwarten seien. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten scheint allerdings für die Auswahl persönlichkeitsgemäßer Berufe unerlässlich. Die bisherigen Erfahrungen sind ermutigend. BERG (München)

**A. Rolleder: Mordversuch durch Morphium und zufällige Tötung durch Kopfschuß.** [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Wien.] Beitr. gerichtl. Med. 20, 90—96 (1955).

Ein junges Liebespaar wurde im Zimmer eines Wiener Hotels, eng aneinandergeschmiegt, tot aufgefunden. Zunächst wurde angenommen, daß der junge Mann zuerst das Mädchen und dann sich erschossen habe, aber es wurde nur eine leere Patronenhülse gefunden. Die gerichtliche Leichenöffnung ergab, daß das Geschoß als Querschläger in den Kopf des Mädchens eindringen war. Auffällig war die nur geringe vitale Reaktion der Umgebung des Schußkanals, die für ein Darniederliegen des Kreislaufs schon vor Beibringung des tödlichen Schusses sprach. Eine chemische Untersuchung ergab, daß das Mädchen größere Mengen Morphin aufgenommen haben mußte. Weitere Ermittlungen führten zu der Feststellung, daß der junge Mann dem Mädchen zunächst Morphin in Brauselimonade verabreicht hatte. Nach einem vergeblichen Versuch, sich selbst die Pulsadern zu öffnen, legte er sich eng neben das Mädchen und brachte sich den tödlichen Kopfschuß bei. Das Geschoß drang als Steckschuß noch in den Kopf des Mädchens und führte auch dessen Tod herbei.

SAAR (Würzburg)

**Josef Holzer: Der „Altacher Doppelmord“.** Welches Opfer wurde zuerst ermordet? — **Brandstiftung zur Verdeckung der Verbrechensspuren.** Ein von einem Tiroler Holzschnitzer hergestelltes Messermodell als eigenartiger Identifizierungsbehelf und als Beweis für vorbedachte Tötung. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Innsbruck]. Arch. Kriminol. 115, 93—99 (1955).

Kasuistischer Beitrag über einen Doppelmord, in dem der 21 Jahre alte Täter zunächst einen Fabrikbesitzer auf freiem Feld erstochen hatte und die Leiche in einem Graben versteckte. Als Tatwerkzeug diente ein Messer, das der Täter an seiner Arbeitsstelle gestohlen hatte. Die 55 mm lange Klinge steckte in der Brustwirbelsäule des Erstochenens. Danach begab sich der Täter in das Haus des Ermordeten und erschlug dessen Frau. Zur Verdeckung der Verbrechensspuren steckte er das Anwesen in Brand. Hierfür verwendete er Benzin, das er 2 Tage vorher an seiner Arbeitsstätte gestohlen hatte. Nach den Angaben des Arbeitgebers des Täters wurde das gestohlene Messer von einem Holzschnitzer nachgebildet. Die Nachbildung stimmte mit der im Körper des Fabrikbesitzers gefundenen Klinge gut überein, ließ jedoch erkennen, daß das Messer vor der Tat besonders geschliffen wurde.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

**M. Martínez Sellés: Consideraciones acerca de la psicopatología delictual infantil.** (Psychopathologische Betrachtungen über die kindliche Kriminalität.) Rev. Med. legal (Madrid) 9, 189—202 (1954).

Verf. nimmt das Ansteigen der Jugendkriminalität zum Anlaß, um unter Hinweis auf die außerordentlich schwierige Beurteilung des klinischen Straftäters, der psychisch ganz anders reagiert als der Erwachsene, den Ursachen dieser Incrimination nachzugehen. Der geringen Zahl echt kriminell strukturiert Kinder stellt er die weit größere Zahl der durch besondere Bedingungen straffällig gewordenen Kinder gegenüber, wobei äußere Einflüsse (Milieuschäden, mangelnde Erziehung, schlechtes Vorbild usw.) und innere Ursachen (Schwererziehbarkeit, Neuropathie, Gemütslosigkeit, Unreife, Verwahrlosung usw.) unterschieden werden. — Forderung den besonderen Voraussetzungen der kindlichen Kriminalität in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und unter Zusammenarbeit von Kirche, Schule und Ärzteschaft umfassende Maßnahmen zur Besserung und sozialen Eingliederung der behandelungs- und entwicklungsfähigen Kinder zu ergreifen und Einrichtungen, die diesem Zweck dienen, zu schaffen.

SACHS (Kiel)

**Marie Luise Wagner: Der Sexualakt als „Überraschungssituation“ bei Tötungsdelikten. Raubmorde an Personen, die mit Prostituierten und homosexuellen Strichjungen nach Hause gingen.** [Landesinst. f. gerichtl. u. soz. Med., Berlin.] Arch. Kriminol. 115, 100—112 (1955).

Acht Fälle. 1. („Alles wies zunächst auf Selbstmord hin“) Erwürgung während homosexuellen Verkehrs, Versuch, Selbstmord durch Anlegung einer Schlinge, Lederriemen, vorzutäuschen. 2. („Mord mit verbundenen Augen“): Befriedigung durch gegenseitige Onanie, wobei ein Partner Hände und Füße sich fesseln zu lassen die Gewohnheit hatte, schließlich, ergänzt durch Verbinden der Augen, wird Partner mit einem Ziegelstein erschlagen. 3. („Polin sucht Sexualmord durch Brandstiftung zu verdecken“): Erdrosselung durch vorher auf dem Kopfkissen zurechtgelegtes Kopftuch, Knebelung, indem Schürze in den Mund eingesteckt wird. 4. („Alle Uhren schlugen im Laden die Mitternachtsstunde“): „Abwechselnd“ erwürgt durch zwei Partner, Komplizin ließ diese in dem Augenblick hereinkommen, als sie gerade den Verkehr durchführte. 5. („Totale Schädelzertrümmerung durch ein Werkzeug mit kleiner Angriffsfläche, 50—60 rasende Schläge“): Schlag mit Eisenbolzen, Schädelzertrümmerung in dem Augenblick, als Geschlechtsverkehr begann. 6. („Der Schlächterhieb, der kein Blut verspritzt“): Hieb mit einem Schlächterbeil ins Genick, durchgeführt bei betrunkenem Partnerin vor Verkehr, sofortiger Tod, keine Blutung. 8. („Ein Degenerierter aus bester Familie“): „Dekadenter Psychopath aus hochdifferenzierter Familie“ tötet angeblich Geliebte durch Acedicon, wahrscheinlich aber mit Zyankalium „oder gewaltsam erstickt“: Nicht geklärter Fall. 8. („Ermordung einer Nymphomanin“): Verkehr „a tergo“, Schlag mit bereitgelegtem Hammer auf den Kopf, gleichzeitig Samenerguß. Die Bedeutung der Fälle wird nicht mehr charakterisiert, als bereits durch den Titel angegeben ist.

H. KLEIN (Heidelberg)

**F. J. Holzer: Der Schlinser Knabenmord durch einen homosexuellen Jugendlichen.** [Inst. f. gerichtl. Med., Innsbruck.] Beitr. gerichtl. Med. 20, 37—48 (1955).

Der 8jährige Knabe war 3 Tage nach seinem Verschwinden in einer Mistrinne tot aufgefunden worden. Durch die eingehende Leichenöffnung wurde Tod durch Erstickung (Knebeln und Erdrosseln) festgestellt. Verletzungen in der Afterschleimhaut sprachen für eine homosexuelle Handlung. Durch die genaue Untersuchung des Mageninhaltes war die Todeszeit einzuzeigen. Der Täter, ein 22jähriger Hilfsarbeiter, war 14 Tage nach der Tat durch weitere homosexuelle Handlungen aufgefallen. Das endgültige Geständnis des Täters stimmte mit dem Ergebnis der Untersuchung überein; er wurde zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt. Auf den Verlauf der Gerichtsverhandlungen, auf die Persönlichkeit des Täters und die Motive der Tat wird ausführlich eingegangen.

KRAULAND (Münster i. Westf.)

**R. Koch: Ein ungewöhnlicher Fall von Blutschande.** Arch. Kriminol. 115, 140—141 (1955).

**Wolf Middendorff: Wachsende Jugendkriminalität.** Ein internationaler Überblick der Entwicklung und Ursachen. Wort u. Wahrheit 10, 599—608 (1955).

Jugendkriminalität und -verwahrlosung können nicht isoliert, in einem Land oder innerhalb eines Zeitalschnittes, betrachtet werden. Deshalb werden zunächst umfangreiche Zahlen an-

gegeben (Einzelheiten: Wolf MIDDENDORFF, Kriminelle Jugend in Europa, Freiburg 1953). Bemerkenswert: Anstieg der Jugendkriminalität in USA von 1948—1953 um 45—50%, bei gleichbleibendem Anstieg würden sich die Jugendgerichte 1960 mit etwa 750000 Jugendlichen zu beschäftigen haben, Ausgaben für 1951: 105 Mill. Dollar. Unter den Stichworten „Die klassischen Gründe: Anlage und Umwelt“ wird hervorgehoben, daß die Vorstellung, kriminelle Jugendliche kämen aus sozial niederen Schichten, nicht zutrifft, der Anteil aus besser gestellten Schichten steige weiter an. Die Langweile würde ein immer größeres Problem unserer Zeit. Auseinandersetzung mit der These des amerikanischen Soziologen MILTON L. BARRON von der kriminellen Dynamik der amerikanischen Gesellschaft. Die kühle und nüchterne Behandlung der Jugendlichen als kleine Erwachsene habe das Bedürfnis nach Liebe, Zuneigung, Halt, Sicherheit, Wachsen und Anerkennung „frustrated“: Enttäuschung, Hemmung, Vereitelung, Erfolglosigkeit. Der Jugendliche befände sich heute allgemein in einem Zustand offener Auflehnung gegenüber der Welt der Erwachsenen, Konflikte, früher mit sich selbst ausgemacht, werden nach außen getragen, schöpferische Einsamkeit sei zugunsten eines Kollektivdaseins aufgegeben. Wie in USA, zeige sich auch in Frankreich ein Element des Unheimlichen und Irrationalen, besonders in Mordfällen der letzten Jahre. „Crime gratuit“: Die literarische Erfindung ANDRÉ GIDES gehe um. „Kernproblem“: „Hemmungsabbau durch Wertverlust“. Das sexuelle Verhalten der Jugendlichen in USA aufgrund der Untersuchungen von LAWTON und ARCHER sei aufschlußreich. Die Häufigkeit vorehelicher sexueller Beziehungen, übereinstimmend mit dem Kinsey-Bericht, sei weniger aufsehenerregend als die Konsequenz, die Moralvorstellungen seien entsprechend der Praxis der Menschen zu verändern. Selbst in einem Raum wie Südwestdeutschland (Heidelberg) hätten bis zu 80% der Mädchen einiger Oberschulklassen nicht nur einzelne sexuelle Erlebnisse, sondern regelmäßige Beziehungen, aber kaum Bindungen aus Neigung, häufiger Wechsel des Partners. Erörterung von 3 beispielhaften Ansichten: 1. Jugendrichter von Denver: „Mangel von Moral und Religion“, 2. HOOVER, Direktor des amerikanischen Bundeskriminalamtes: „Kriminelle Flut, das Ergebnis unseres früheren religiösen Versagens“, 3. ZEHNER: Das Phänomen des Bösen nähme immer deutlicher kühlere, unberührtere, sachlichere Erscheinungsformen an. Die bisherigen psychologischen, psychiatrischen oder sonstigen ärztlichen Einsichts- oder Erklärungsversüche seien ganz unzulänglich.

H. KLEIN (Heidelberg)

**González-Pinto-Lopez: Contribution al estudio de la delincuencia juvenil.** Rev. Med. leg. (Madrid) 10, 223—245 (1955).

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- A. Hübner und H. Drost: **Ärztliches Haftpflichtrecht. Seine Grundlagen und seine Bedeutung im Verhältnis des Arztes und des Krankenhauses zum Patienten.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1955. VI u. 292 S. Geb. DM 36.—.

Das Gebiet wird gemeinsam von einem Chirurgen (HÜBNER) und von einem Bundesrichter (DROST) dargestellt. Die ersten 3 Abschnitte stellen eine juristische Einleitung dar, die leicht faßlich ist und das Zivilrecht behandelt. Sie bringt im großen und ganzen das bisher Bekannte; der Begriff „Kunstfehler“ wird mit einer gewissen Einschränkung mit einer Fahrlässigkeit im ärztlichen Beruf gleichgesetzt. Im Abschnitt „Geheimhaltungspflicht“ wird die sich aus der Reichsmeldeordnung ergebende Verpflichtung des Arztes, der Polizei Patienten zu melden, die mit Verletzungen eingeliefert wurden, aus allgemein rechtlichen Erwägungen nicht anerkannt. Tatsächlich wird, wie die Praxis zeigt, diese Bestimmung auch nicht durchgeführt. In einem weiteren Teile dieses Buches werden unter Anführung von Kasuistik die einzelnen medizinischen Vorgänge dargestellt, bei denen Haftpflichtansprüche resultieren können (z. B. Infektionen, verfehlte Diagnosen, widerrechtliche Operationen, unrichtige Operationsmethoden, Röntgenbestrahlungen); von Spezialgebieten werden außer der Chirurgie auch die Gynäkologie, sowie die Augen- und Ohrenheilkunde und die zahnärztliche Tätigkeit berücksichtigt. Das Buch schließt mit einer Wiedergabe einschlägiger wichtiger Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, wobei auch das Strafrecht berücksichtigt wird. Wer sich allgemein über dieses schwierige Gebiet orientieren will, oder wer nach speziellen Entscheidungen bei dieser oder jener ärztlichen Fehlleistung sucht, wird in vielen Fällen Aufklärung finden. Das Buch wird ein wertvoller Bestandteil der Bibliotheken, der Kliniken und Krankenhäuser, der Institute für gerichtliche Medizin und der Praktiker sein. Der gutachtlich tätige Leser wird außerdem bei den Entscheidungen hier und da Fälle vorfinden, an deren Begutachtung er beteiligt war.

B. MUELLER (Heidelberg)